

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

17.03.1978

Geschäftszahl

1Ob547/78; 7Ob529/81; 4Ob518/81; 9ObA121/90; 12Os52/90; 8Ob620/93;

1Ob298/98z; 7Ob170/01b; 4Ob100/02p; 8ObA56/02x; 9ObA81/02f;

1Ob278/02t; 4Ob264/02f

Norm

HGB §346 A;

HVG §30;

VersVG §43;

Rechtssatz

Obwohl das HVG für Versicherungsmakler nicht gilt, hat doch der Grundsatz zu gelten, daß, soweit nicht gegenteilige Handelsbräuche bestehen, bis zur Erlassung des seinerzeit in Aussicht genommenen Sondergesetzes für Provisionsansprüche die Bestimmungen des AngG und des HVG analog anzuwenden sind.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978/03/17 1 Ob 547/78

Veröff: EvBl 1979/3 S 18 = VersR 1979,289

TE OGH 1981/03/05 7 Ob 529/81

Vgl; Veröff: SZ 54/30

TE OGH 1981/04/07 4 Ob 518/81

Vgl; Veröff: Arb 10025

TE OGH 1990/06/27 9 ObA 121/90

Veröff: SZ 63/118 = Arb 10871

TE OGH 1990/09/06 12 Os 52/90

Vgl auch; nur: Obwohl das HVG für Versicherungsmakler nicht gilt. (T1) Beisatz: Der Versicherungsmakler ist ein Unterfall des Handelsmäcklers. (T2)

TE OGH 1993/10/14 8 Ob 620/93

Auch

TE OGH 1998/11/24 1 Ob 298/98z

Auch; nur: Obwohl das HVG für Versicherungsmakler nicht gilt, hat doch der Grundsatz zu gelten, daß bis zur Erlassung des seinerzeit in Aussicht genommenen Sondergesetzes für Provisionsansprüche die Bestimmungen des HVG analog anzuwenden sind. (T3); Beisatz: Dieses "in Aussicht genommene Sondergesetz" ist für die Versicherungsmakler erst das Maklergesetz 1996, denn auch das dem HVG nachfolgende, zur Anpassung an die EG-Richtlinie vom 18. 12. 1986 erlassene HVertrG enthält keine Sonderbestimmungen für die Versicherungsmakler. (T4)

TE OGH 2001/09/26 7 Ob 170/01b



Auch

TE OGH 2002/05/28 4 Ob 100/02p

TE OGH 2002/09/19 8 ObA 56/02x

Vgl; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Für die selbständigen Versicherungsvertreter fehlt weiterhin eine Regelung. Es sprechen die besseren Gründe dafür, eine analoge Anwendung handelsvertreterrechtlicher Vorschriften auf selbständige Versicherungsvertreter auch weiterhin zuzulassen. Richtigerweise ist §28 Abs1 HVertrG1993 so zu deuten, dass der Gesetzgeber den bisher bestehenden Rechtszustand unverändert lassen und damit wohl auch an der bisherigen Judikatur und hL nicht rühren wollte. Andernfalls würde man die Personengruppe der selbständigen Versicherungsvertreter ohne sachliche Rechtfertigung dem "rechtsfreien Raum" überantworten. (T5); Veröff: SZ 2002/122

TE OGH 2002/10/02 9 ObA 81/02f

Vgl; nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5

TE OGH 2002/12/13 1 Ob 278/02t

Veröff: SZ 2002/170

TE OGH 2002/12/17 4 Ob 264/02f

Vgl auch; Beisatz: § 24 HVertrG ist im Verhältnis Versicherer - selbständiger Versicherungsvertreter analog anzuwenden. (T6); Veröff: SZ 2002/172

Rechtssatznummer

RS0062146